



kavberlin
Arbeitgeberverband

AG-Info 1/2019



Wiebke Wehrhahn
Mitgliedermarketing
E: wiebke.wehrhahn@kavberlin.de
T: (030) 21 45 81 - 12

Arbeitgeber-Info

Herausgeber

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin
Goethestraße 85 | 10623 Berlin
T: (030) 21 45 81-11 | F: (030) 21 45 81-18
E: kontakt@kavberlin.de | www.kavberlin.de

Inhaltlich verantwortlich

Claudia Pfeiffer, Geschäftsführerin

Jahresabonnement

229 Euro | Bei Mitgliedern im Jahresbeitrag enthalten

Titelfoto

© Mike Haufe

AG-INFO 1/2019

10

04 SEMINARE: BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ

05 ÜBERBLICK

I. AUS DEM VERBAND

- 10**
1. Auftakt der TV für Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern
 2. Forderungen von ver.di und dbb für die Tarifrunde der Länder 2019

II. INFORMATIONEN AUS GESETZEN UND TARIFVERTRÄGEN

- 12** 1. Änderung von § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB
13 2. Änderung des Tarifvertragsgesetzes
14 3. Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes
15 4. Teilhabechancengesetz - Neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose
 5. Verkündung der Zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung

16

III. FÜR DIE PERSONALPRAXIS

- 20** 1. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
22 2. Qualifizierungschancengesetz / Arbeitslosenversicherung 2019

IV. AUS DER RECHTSPRECHUNG

27

1. Befristete Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze
24 2. Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen
26 3. Urlaubs- und Feiertage als Ausgleichstage im Sinne des ArbZG
 4. Kürzung des Erholungsurlaubs für jeden vollen Monat der Elternzeit in
 Vollfreistellung ist unionrechtskonform
28 5. Sachgrundlose Befristung – Vorbeschäftigungsverbot

V. DER AKTUELLE PRAXISFALL

- 30** Auswahl und Einstellung der hauptberuflichen Frauenbeauftragten

VI. FACHLITERATURBESPRECHUNGEN

33

Seminar: Betriebsrentenstärkungs- gesetz am 19. Februar 2019



1. Betriebsrentenstärkungsgesetz

- Reine Beitragszusage und Optionsmodell
- Ausweitung des Dotierungsrahmens und Vereinfachung in § 3 Nr. 63 EStG
- Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Exkurs: Doppelverbeitragung KV und PV bei der VBL

- bAV-Förderbetrag für Geringverdiener
- Wegfall der KV-/PV-Pflicht bei bAV-Riesterrenten
- Nichtanrechnung von Zusatzrenten auf Sozialleistungen

am 19. Februar 2019
9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
KAV Berlin Geschäftsstelle

Gebühren für Mitglieder
215,00 Euro

Gebühren für Nichtmitglieder
280,00 Euro

Melden Sie sich an unter

veranstaltungen@kavberlin.de

2. Flexirentengesetz

- Arbeiten und Rente.

Referent: Frank Fürniß

Key Account Manager, Kundenmanagement Versorgungs-
anstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe

Überblick

Aus dem Verband

1. Auftakt der Tarifverhandlungen für Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Marburger Bund haben sich am 21. Januar 2019 zu einem ersten Gespräch im Rahmen der Tarifrunde für die rund 53.400 Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Kliniken getroffen. Dabei sind die gegensätzlichen Positionen ausgetauscht worden.

2. Forderungen von ver.di und dbb für die Tarifrunde der Länder 2019

Die Gewerkschaften ver.di und dbb haben am 20. Dezember 2018 ihre Forderungen für die Tarifrunde 2019 mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) veröffentlicht.

Die Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten der Länder in der TdL haben am 21. Januar 2019 in Berlin begonnen. Eine Fortsetzung ist für den 6. und 7. Februar 2019 und ab dem 28. Februar 2019 in Potsdam vorgesehen.

Informationen zu Gesetzen und Tarifverträgen

1. Änderung von § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wird § 622 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch Artikel 4d des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 18. Dezember 2018, BGBl I S. 2651 ff. aufgehoben.

2. Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Am 30. November 2018 hat der Bundestag eine Änderung des § 4a Absatz 2 Satz 2 TVG zur Tarifkollision verabschiedet. Der Bundestag hat am 14. Dezember 2018 das Qualifizierungschancengesetz beschlossen. Dort wurde in Artikel 4f der Wortlaut des § 4a Absatz 2 Satz 2 TVG mit Wirkung zum 1. Januar 2019 geändert.

3. Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes: Frauentag wird Feiertag in Berlin

Berlin hat den Internationalen Frauentag am 8. März zum gesetzlichen Feiertag erklärt. Das Abgeordnetenhaus beschloss am 24. Januar 2019 eine entsprechende Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes. Damit ist am 8. März in Berlin künftig – anders als in den anderen Bundesländern – ein gesetzlicher Feiertag.

4. Teilhabechancengesetz - Neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose

Zum 1. Januar 2019 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancen - 10. SGB II - ÄndG) in Kraft getreten (BGBl. I S. 2583). Über den Regierungsentwurf hatten wir bereits in unserer AG-Info 8/2018 berichtet. Kernelement des Gesetzes bilden zwei neue Förderinstrumente, die in das SGB II aufgenommen worden sind (Artikel 1 des Gesetzes).

5. Verkündung der Zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung Anhebung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes

Am 20. November 2018 wurde die Mindestlohnanpassungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit gilt ab dem 1. Januar 2019 ein bundeseinheitlicher Mindestlohn von 9,19 Euro brutto und ab dem 1. Januar 2020 von 9,35 Euro brutto je Zeitsunde.

Für die Personalpraxis

1. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019)

Werte und Auswirkungen der Änderungen

Mit AG-Info 10/2018 haben wir über den Referentenentwurf für die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung) für das Jahr 2019 informiert.

Am 4. Dezember 2018 ist die Verordnung vom 27. November 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Seite 2024) verkündet worden. Über die sich daraus ergebenden Werte möchten wir informieren.

2. Qualifizierungschancengesetz / Arbeitslosenversicherung 2019 Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Familienentlastungsgesetz / Erhöhung des Kindergeldes ab 1. Juli 2019

Neben den Ausführungen über die Sozialversicherungsrechengrößenverordnung möchten wir Sie noch über einige weitere wesentliche gesetzliche Änderungen in der Sozialversicherung informieren.

Aus der Rechtsprechung

1. Befristete Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

BAG, Urteil vom 19. Dezember 2018 – 7 AZR 70/17

Mit AG-Info 10/2018 haben wir über die Entscheidung des EuGHs vom 28. Februar 2018 – C-46/17 – zu § 41 Satz 3 SGB VI informiert. Der EuGH erklärt mit der genannten Entscheidung die Regelung des § 41 Satz 3 SGB VI für europarechtskonform. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellt nun mit Urteil vom 19. Dezember 2018 – 7 AZR 70/17 – fest, dass § 41 Satz 3 SGB VI den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt und nach der o.g. Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Revision des Klägers hatte damit vor dem Siebenten Senat keinen Erfolg. Auch die Vorinstanzen wiesen die Klage ab.

2. Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen

BAG, Urteil vom 22. Januar 2019 – 9 AZR 45/16

mit AG-Info 10/2018 berichteten wir über die Entscheidung des EuGHs vom 6. November 2018 in den Rechtssachen – C-569/16 sowie C-570/16 – und die bisherige Rechtsprechung des BAGs zur Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen.

Der EuGH urteilte, dass bei Versterben eines Arbeitnehmers während seines laufenden Arbeitsverhältnisses dessen Anspruch auf Erholungsurlaub vererbt wird.

Das BAG entschied nunmehr mit Urteil vom 22. Januar 2019 – 9 AZR 45/16 –. In der dazu veröffentlichten Pressemitteilung Nr. 1/19 ist folgender Leitsatz angeführt: „*Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, haben dessen Erben nach § 1922 Abs. 1 BGB i.V.m. § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) Anspruch auf Abgeltung des von dem Erblasser nicht genommenen Urlaubs.*“

3. Urlaubs- und Feiertage als Ausgleichstage im Sinne des ArbZG

BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2018 – 8 C 13/17

In seinem Urteil vom 9. Mai 2018 – 8 C 13/17 – hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass Urlaubstage und werktägliche Feiertage nicht als Ausgleichstage für die zulässige Höchstarbeitszeit (48 Stunden pro Woche) berücksichtigt werden dürfen. Damit bestätigt das Gericht die arbeitsrechtliche Rechtsprechung sowie im Ergebnis die Aussage, die auch der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) in einer Veröffentlichung LV 30 zur „Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern“ trifft (siehe dort S. 19).

4. Kürzung des Erholungsurlaubs für jeden vollen Monat der Elternzeit in Vollfreistellung ist unionrechtskonform

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018 – C-12/17, Rechtssache „Dicu“

Eine rumänische Richterin hatte nach der Entbindung von ihrem Kind über den Jahreswechsel 2014/15 für siebeneinhalb Monate Elternzeit unter Aussetzung der Arbeits- und Vergütungspflicht in Anspruch genommen. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 4. Oktober 2018 bestätigt, dass ihr Jahresurlaub zeitanteilig gekürzt werden durfte und nicht nachgewährt werden muss.

5. Sachgrundlose Befristung – Vorbeschäftigungsverbot

BAG, Urteil vom 23. Januar 2019 – 7 AZR 733/16

Die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages ist nach § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG nicht zulässig, wenn zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dies gilt auch, wenn acht Jahre zuvor ein Arbeitsverhältnis von etwa eineinhalbjähriger Dauer bestanden hat, das eine vergleichbare Arbeitsaufgabe zum Gegenstand hatte. Dies hat das BAG mit Urteil vom 23. Januar 2019 – 7 AZR 733/16 entschieden.

Der aktuelle Praxisfall

Auswahl und Einstellung der hauptberuflichen Frauenbeauftragten

Die Klägerin hat zur Vorbereitung einer Konkurrentenklage beim Arbeitsgericht Berlin eine einstweilige Verfügung beantragt, um die Besetzung der Stelle der Frauenvertreterin zu stoppen. Sie hatte sich auf die entsprechende Stellenausschreibung beworben, wurde jedoch nicht ausgewählt. Nachdem das Gericht die einstweilige Verfügung erlassen hatte, wurden wir von der Arbeitgeberin eingeschaltet, um die Aufhebung der Verfügung zu erreichen.